

Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA)¹

vom 19. Juni 1995 (Stand am 23. September 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974²
über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,
verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen des Bundesamtes für Strassen (Bundesamt).³

² Gebühren werden erhoben für:

- a.⁴ Verfügungen des Bundesamtes;
- b. die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Übereinkommen vom 1. September 1970⁵ über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP);
- c. Dienstleistungen des Dokumentationsdienstes;
- d. Gutachten;
- e.⁶ Auskünfte der Eidgenössischen Fahrzeugkontrolle.

Art. 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹ Die Gebühren für das Typengenehmigungsverfahren für Fahrzeuge richten sich nach Artikel 32 und dem Anhang 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995⁷ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen.

² Die Verkaufspreise für Drucksachen richten sich nach der Gebührenverordnung EDMZ vom 21. Dezember 1994⁸.

AS 1995 3991

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Sept. 2003 (AS 2003 3369).

² SR 611.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Sept. 2003 (AS 2003 3369).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Sept. 2003 (AS 2003 3369).

⁵ In der AS nicht veröffentlicht. Der Text des Übereinkommens E/ECE 810, E/ECE/TRANS/563 Rev. 1 kann beim Bundesamt für Strassen eingesehen werden.

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Sept. 2003 (AS 2003 3369).

⁷ SR 741.511

⁸ SR 172.041.11

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.

² Sind für eine Dienstleistung oder Verfügung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.

Art. 4 Gebührenfreiheit

Behörden und Institutionen des Bundes und – im Falle des Gegenrechts – der Kantone müssen keine Gebühr bezahlen, wenn sie die Dienstleistung oder Verfügung für sich selbst in Anspruch nehmen.

Art. 5 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand bemessen.

² Für Dienstleistungen und Verfügungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und e sowie die Abfrage der Datenbank «DIRR» der Dokumentationsstelle werden die Gebühren nach dem Anhang festgelegt.⁹

Art. 6 Gebühren nach Aufwand

¹ Die Gebühr beträgt je Arbeitsstunde 70–120 Franken. Sie richtet sich nach dem mit der Erbringung der Dienstleistung verbundenen Schwierigkeitsgrad.

² Es wird nur der Aufwand für halbe und ganze Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

Art. 7 Gebührenzuschlag

Für Dienstleistungen oder Verfügungen, die auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erbracht oder erlassen werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

Art. 8 Gebührenermässigung oder Gebührenerlass

Das Bundesamt¹⁰ kann eine Gebühr nach Aufwand oder nach Ziffer 5 des Anhangs aus wichtigen Gründen ermässigen oder erlassen, namentlich wenn:

- a. die gebührenpflichtige Person wenig bemittelt ist;
- b. die Dienstleistung die Erfahrung des Bundesamtes für zukünftige Arbeiten besonders zu fördern vermag;
- c. die Dienstleistung vorwiegend im öffentlichen Interesse erbracht wird;
- d. Personen oder private Institutionen ihre Dienstleistungen dem Bundesamt gegenüber unentgeltlich erbringen.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 3. Sept. 2003 (AS 2003 3369).

¹⁰ Ausdruck gemäss Art. 1 Ziff. 3 der V vom 22. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1998 1796). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 9 Auslagen

¹ Als Auslagen gelten die Kosten, die für einzelne Dienstleistungen oder Verfügungen zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten, die für die Beschaffung der notwendigen Informationen, insbesondere von Unterlagen, verursacht werden;
- b. Kosten, die für die Beanspruchung fremder Datenbanken verlangt werden;
- c. Porti, Telephon-, Telegramm-, Telefax- und Telexkosten;
- d. Reise- und Transportkosten.

² Sie können zusammen mit den Gebühren erhoben werden.

Art. 10 Voranschlag

Das Bundesamt unterrichtet bei aufwendigen Dienstleistungen die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtlichen Gebühren.

Art. 11 Vorschuss

Das Bundesamt kann für Dienstleistungen und Verfügungen von der gebührenpflichtigen Person in begründeten Fällen (z. B. bei Wohnsitz im Ausland, Zahlungsrückstände) einen angemessenen Vorschuss verlangen. Wird der Vorschuss nicht geleistet, so unterbleibt die Dienstleistung oder Verfügung.

Art. 12 Gebührenverfügung; Rechtsmittel

¹ Das Bundesamt verfügt die Gebühr in der Regel unmittelbar nachdem es die Dienstleistung ausgeführt hat.

² Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation¹¹ erhoben werden. Die Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 13 Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Mitteilung an die gebührenpflichtige Person;
- b. im Falle der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Artikel 14 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

¹¹ Ausdruck gemäss Art. 1 Ziff. 3 der V vom 22. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1998 1796).

Art. 14 Inkasso

¹ Das Bundesamt setzt die Zahlungsweise fest.

² Die Gebühr für eine in den Ziffern 1–4 des Anhangs aufgeführte Ausnahmegewilligung kann zum Voraus verlangt werden. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung unterbleibt in diesem Fall, solange die Gebühr nicht bezahlt ist. Es erfolgt keine Rückvergütung, wenn die Ausnahmegewilligung nicht benützt wird.

³ Die Gebühren nach den Ziffern 1 und 2 des Anhangs sind unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Einfahrt in die Schweiz dem Zollamt zu bezahlen.

⁴ Die Gebühr nach Ziffer 7 des Anhangs kann zum Voraus oder per Nachnahme verlangt werden.¹²

Art. 15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

Art. 16 Übergangsbestimmung

Für Dienstleistungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgeschlossen sind, gilt die bisherige Regelung.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 3. Sept. 2003 (AS **2003** 3369).

*Anhang*¹³
(Art. 5 Abs. 2; 8 und 14 Abs. 2 und 3)

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen

Franken

1	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Übermasse und Übergewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (Art. 78 Abs. 2, 79 Abs. 3 und 80 Abs. 4 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. Nov. 1962 ¹⁴ , VRV)	
1.1	Für eine Einfahrt ins Landesinnere mit einem Ausnahmefahrzeug oder mit unteilbarem Ladegut:	
1.1.1	Bis zu einem Betriebsgewicht von 40 t oder einer Breite von 3 m oder einer Länge von 30 m	80
1.1.2	Bei Mass- oder Gewichtüberschreitungen in mehrfacher Hinsicht, jedoch innerhalb der in Ziffer 1.1.1 erwähnten Grenzen	120
1.1.3	Über 40 t Betriebsgewicht oder 3 m Breite oder 30 m Länge oder 4 m Höhe	160
1.1.4	Bei Mass- oder Gewichtüberschreitungen in mehrfacher Hinsicht, sobald mindestens eine der in Ziffer 1.1.3 erwähnten Grenzen überschritten wird	200
1.2	Die Ansätze nach Ziffer 1.1 gelten sinngemäss für Bewilligungen bei einer Einfahrt ins grenznahe schweizerische Gebiet mit einem Ausnahmefahrzeug oder mit unteilbarem Ladegut, wenn die Länge 30 m, die Breite 3 m oder das Betriebsgewicht 40 t oder 44 t im kombinierten Verkehr übersteigt.	
1.3	Dauerbewilligung für Überlänge	400
2	Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen für Sonntags- und Nachtfahrten im grenzüberschreitenden Verkehr (Art. 92 Abs. 2 VRV)	
2.1	Bewilligung für höchstens zwei Fahrstrecken (Hin- und Rückfahrt)	60
3	Erteilung und Verweigerung von Bewilligungen nach der Verordnung vom 29. November 2002 ¹⁵ über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)	
3.1	Für Ausnahmen in besonderen Fällen (Art. 5 Abs. 2)	100

¹³ Bereinigt durch Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 der V vom 29. Nov. 2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SR **741.621**) und Ziff. II der V vom 3. Sept. 2003 (AS **2003** 3369).

¹⁴ SR **741.11**

¹⁵ SR **741.621**

		Franken
4	Ausstellen oder Verweigern von ATP-Bescheinigungen	
4.1	Pro Bescheinigung	100
5	Weitere Bewilligungen und Verfügungen	
5.1	Übrige Verfügungen nach Bedeutung der Sache und Umfang	bis 5000
6	Dokumentation	
6.1	Abfrage der Datenbank der «Documentation Internationale de Recherche Routière» (DIRR)	150
7	Eidgenössische Fahrzeugkontrolle	
7.1	Halterangaben im Ordnungsbussenverfahren, pro Adressangabe	–.50
7.2	Abklärung Immatrikulationsüberprüfung	Nach Aufwand (Art. 6)
7.3	Datenauszug für die Wiederimmatrikulation von Fahrzeugen ab MOFIS	18
7.4	Datenauszug für die Wiederimmatrikulation von Fahrzeugen ab Mikro-Film	28
7.5	Geschichte von Fahrzeugen	23
7.6	Halter-Auskunft an Banken	18
7.7	Auskunft an Versicherungsexperten (FAX-Formular)	10
7.8	Fahrzeuggeschichte an Versicherungsexperten (FAX-Formular)	20
7.9	Sperrung/Löschung von Leasing-Fahrzeugen	2
7.10	Meldung von Mutationen über gesperrte/geleaste Fahrzeuge	8
7.11	Auszug M0 16/17 über gesperrte geleaste Fahrzeuge	8
7.12	Halter-Auskunft über gesperrte geleaste Fahrzeuge	18
7.13	Fahrzeuggeschichte über gesperrte geleaste Fahrzeuge	18
7.14	Fahrzeugrückruf aus Sicherheitsgründen	2500
7.15	Auswertung über eine KAFO/FARTA (Papier, Diskette)	100
7.16	Auswertung über mehrere KAFO/FARTA (Papier, Diskette)	425
7.17	Auswertung MOFI N60 auf Datenträger (CD-Rom, Diskette, Kasette, Band)	2100